

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingbracht am 26.09.2023, 10:13:01

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Andreas Lackner (Grüne)

Fraktion(en): Grüne

Zuständiger Ausschuss: Soziales

Regierungsmitglied(er): Landesrätin Mag. Doris Kampus

Betreff:

Einführung einer Sozialanwaltschaft

Der Sozialstaat gilt als Ort des gesellschaftlichen Zusammenhalts, wie auch der gesellschaftlichen Auseinandersetzung. Ein gut ausgebauter Sozialstaat kann und soll eine Vielzahl von essentiellen Aufgaben lösen: die Absicherung von Menschen in schwierigen Lebenslagen, den Erhalt von sozialem Frieden oder die Teilhabe benachteiligter Gruppen in Wirtschaft und Gesellschaft. Seit der Gründung der 2. Republik wurden eine Vielzahl an sozialstaatlichen Maßnahmen umgesetzt. Die Kompetenzen gliedern sich dabei sowohl auf den Bund, als auch die Länder und Gemeinden auf.

Während in vielen Bereichen des Wohlfahrtsstaates bereits Kontroll- und Beschwerdestrukturen etabliert wurden, beschränken sich Beratungs- und Rechtsschutzangebote für Armutsbetroffene im Wesentlichen auf (Beratungs-)Angebote von Organisationen wie etwa der Caritas. Diese stehen jedoch als Dienstleister in einer ökonomischen Abhängigkeit zum Staat, womit für die in dem Feld tätigen Organisationen die Spielräume sozialpolitischer Anwaltschaft naturgemäß schrumpfen.

In der Steiermark existieren mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, sowie der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Steiermark bereits seit vielen Jahren fest etablierte gesetzlich eingerichtete und weisungsfreie Institutionen. Für Erstere legt § 50 Steiermärkisches Behindertengesetz fest, dass diese zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung eingerichtet werde. § 1 des Gesetzes vom 13. Mai über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung definiert den Zweck der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Steiermark als Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von

1. Patientinnen/Patienten von Krankenanstalten,
2. Bewohnerinnen/Bewohnern von Pflegeeinrichtungen,
3. Klientinnen/Klienten mobiler Dienste sowie
4. Personen, die die Dienste freiberuflich tätiger Angehöriger von Gesundheitsberufen, ausgenommen Tierärzte, in Anspruch nehmen.

Allein ein Blick auf die aktuellsten Geschäftsberichte und die darin enthaltenen Zahlen macht deutlich, welch wichtige Funktion die Anwaltschaft bzw. Ombudsschaft als unabhängige Anlaufstellen für ihre spezifischen Bereiche ausüben. So wurden etwa von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung allein im Jahr 2021 mehr als 2.800 Individualanliegen bearbeitet (vgl. [Tätigkeitsbericht Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung 2020 bis 2021 \(steiermark.at\)](#), S. 11). Die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Steiermark bearbeitete im Jahr 2021 1.493 Geschäftsfälle und führte 1.605 Beratungen durch (vgl. [Tätigkeitsbericht_PPO_2020_2021.pdf \(steiermark.at\)](#), S. 19). Zweifellos sind sowohl die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung als auch die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft nicht nur als zentrale Service- und Beratungseinrichtungen etabliert, sondern sind darüber hinaus auch bei der Wahrung kollektiver Interessen wesentlich.

Im Gegensatz zu den genannten Institutionen und ihren Aufgabengebieten existiert für den Bereich der sozialen Absicherung keine vergleichbare Einrichtung. § 12 des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes legt fest, dass Bezugsberechtigte zur sozialen Stabilisierung und zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit verpflichtet werden können, Beratungs- und Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Damit besteht zwar die gesetzliche Möglichkeit Sozialunterstützungsbezieher:innen zu Beratungs- und Betreuungsleistungen zu verpflichten und wurden laut Anfragebeantwortung 3114/2 im Jahr 2022 1.051 Personen in längerfristigen Beratungs- und Betreuungsverhältnissen unterstützt; Unbestritten handelt es sich dabei jedoch um eine völlig andere Leistung, wird diese ja gerade nicht von einer unabhängigen und weisungsfreien Stelle erbracht.

Mit der Einführung einer Sozialanwaltschaft besteht im Gegensatz dazu die Möglichkeit, eine Institution zu schaffen, die die Interessen von Armutsbetroffenen stärkt und sich für die Rechte von diesen sowohl auf individueller konkreter Fall-Ebene, als auch allgemein einsetzt. Keinesfalls soll diese als „Feigenblatt“ und damit als Rechtfertigung für das Weg-Rationalisieren bestehender Angebote dienen, sondern analog zu den bereits existierenden Institutionen wie der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung oder der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Steiermark als eine unabhängige Anlaufstelle für armutsgefährdete bzw. armutsbetroffene Menschen fungieren. Als institutionalisierte Lobby für armutsbetroffene Menschen soll diese ein Agieren auf Augenhöhe sicherstellen und bestehende gesellschaftliche Stigmatisierungen entkräften.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- eine Regierungsvorlage zu erarbeiten und diese dem Landtag Steiermark vorzulegen, mit welcher eine unabhängige und weisungsfreie Sozialanwaltschaft, analog zur Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung oder der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Steiermark, gesetzlich etabliert wird;
- diese Sozialanwaltschaft jedenfalls mit dem Pouvoir auszustatten, Menschen in sozialrechtlichen Fragestellungen zu beraten, sowie in Sozialverfahren, welche in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fallen, rechtsfreundlich zu unterstützen.

Unterschrift(en):

LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Andreas Lackner (Grüne)